

**202. Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung im Landkreis Cuxhaven
(Abfallgebührensatzung)
vom 07. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 26 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Cuxhaven vom 07. Dezember 2022 (Abfallbewirtschaftungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Für die Leistungen nach § 5 werden privat-rechtliche Entgelte erhoben.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- (ehemalige) Hausmülldeponie Heeßel III, An der B 495, Hemmoor-Heeßel,
- (ehemalige) Boden und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde, zwischen Neuenwalde und Debstedt an der L 118,
- Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel,
- Kompostplatz bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,
- Annahmestelle für gefährliche Abfälle bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,
- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Harrje GmbH, Bördestraße 12, 27607 Geestland,
- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Karl Nehlsen GmbH & Co. KG, 27612 Loxstedt,
- Annahmestelle für gefährliche feste Abfälle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau
- Kompostplatz Leesfeldstraße, 27619 Schiffdorf-Sellstedt,

- Kompostplatz Wachholz/Deelbrügge, 27616 Beverstedt,
- Grünabfallannahmestellen in den Gemeinden,
- Elektro- und Elektronikaltgeräte-Sammelcontainer an 8 Standorten (Sammelgruppen 2 und 5),

sowie allen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten, die mit der Erfüllung der Entsorgungspflicht des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in Zusammenhang stehen.

Außerdem gehören zur öffentlichen Einrichtung die Bereiche, in denen sich der Landkreis im Rahmen der Abfallbewirtschaftung (Altmetalle, Altpapier, Sperrmüllsortierung, gefährliche Abfälle, Grünabfall und weitere Abfallarten) der Einrichtungen Dritter bedient. Hierzu gehören insbesondere

- Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG), Containerplatz, Zur Hexenbrücke 16, 27504 Bremerhaven
- Deponie Grauer Wall, Wurster Straße 222, 27580 Bremerhaven, der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG).

**§ 2
Gebührenmaßstab**

(1) Zur Deckung von abfallmengenunabhängigen Kosten der Abfallbewirtschaftung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr für ein an die öffentliche Abfallbewirtschaftung angeschlossenes Grundstück bemisst sich gem. § 3 Absätze 4 bis 6 Abfallbewirtschaftungssatzung nach der Anzahl der anschlusspflichtigen Nutzungseinheiten auf dem Grundstück.

(2) Zusätzlich zur Grundgebühr wird in Abhängigkeit vom nutzbaren Volumen der Abfallbehälter nach §§ 19 und 20 der Abfallbewirtschaftungssatzung und vom Abfuhrhythmus eine Volumengebühr erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach dem nutzbaren Restabfall- und Bioabfallbehältervolumen sowie der Anzahl der Abfahren.

(3) Mit der Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallbewirtschaftung sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen gem. der Abfallbewirtschaftungssatzung abgedeckt, soweit nicht für besondere Anlieferungen und Abfallarten Gebühren und Entgelte nach den §§ 3 a, 3b, 4, 5 und 6 festgelegt sind.

**§ 3
Gebühr für den Anschluss
an die öffentliche Abfallentsorgung**

(1) Die Grundgebühr für die an die öffentliche Abfallbewirtschaftung angeschlossene Grundstücke gem. § 5 Abs. 6 der Abfallbewirtschaftungssatzung beträgt je

Nutzungseinheit für private Haushaltungen i.S. des § 3 Abs. 6 der Abfallbewirtschaftungssatzung jährlich 65,76 EURO. Die Grundgebühr beträgt je Nutzungseinheit für sonstige Herkunftsbereiche i.S. des § 3 Abs. 5 der Abfallbewirtschaftungssatzung jährlich 70,08 EURO.

(2) Die Volumengebühr für Restabfall beträgt jährlich bei vierzehntäglicher Leerung (26 Abfuhr pro Jahr) für private Haushaltungen je 10 l-Behältervolumen 12,60 EURO, bei vierwöchentlicher Leerung je 10 l-Behältervolumen 6,30 EURO. Die Volumengebühr für Restabfall beträgt jährlich bei vierzehntäglicher Leerung (26 Abfuhr pro Jahr) für sonstige Herkunftsbereiche je 10 l-Behältervolumen 12,60 EURO, bei vierwöchentlicher Leerung je 10 l-Behältervolumen 6,30 EURO.

(3) Für private Haushaltungen sowie für sonstige Herkunftsbereiche beträgt bei Großbehältern mit 1,1 m³ Füllvolumen die Jahresvolumengebühr für Restabfall für das unter Berücksichtigung der Anzahl der Leerungen zur Verfügung stehende Jahresbehältervolumen 48,46 EURO/m³; wird der verwendete Behälter nicht vom Landkreis gestellt, beträgt die Jahresvolumengebühr 43,98 EURO/m³.

(4) Für private Haushaltungen sowie für sonstige Herkunftsbereiche beträgt bei Großbehältern über 1,1 m³ Füllvolumen die Jahresvolumengebühr für Restabfall für das unter Berücksichtigung der Anzahl der Leerungen zur Verfügung stehende Jahresbehältervolumen 43,98 EURO/m³. Für Müllpresscontainer ist die doppelte Volumengebühr zu entrichten.

(5) Die Volumengebühr für Bioabfall beträgt jährlich bei vierzehntäglicher Leerung (26 Abfuhr pro Jahr) für private Haushaltungen je 10 l-Behältervolumen 7,08 EURO. Die Volumengebühr für Bioabfall beträgt jährlich bei vierzehntäglicher Leerung (26 Abfuhr pro Jahr) für sonstige Herkunftsbereiche je 10 l-Behältervolumen 12,00 EURO.

(6) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt für zusätzlich zu erwerbende Abfallsäcke für vorübergehend verstärkt angefallenen Restabfall

für jeden Beistellsack
mit 60 l-Füllvolumen 5,50 EURO

für jeden Beistellsack
mit 80 l-Füllvolumen 7,40 EURO.

Beistellsäcke mit 80 l-Füllvolumen werden nur noch angeboten, bis vorhandene Restbestände verbraucht sind.

§ 3 a Gebühr für Sperrmüllabfuhr

(1) Für jeden Haushalt im Sinne des § 19 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung und für jedes selbstständig an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück eines sonstigen Herkunftsbereichs im Sinne des § 19 Abs. 3 Nr. 2 der Abfallbewirtschaftungssatzung kann einmal im Kalenderjahr eine gebührenfreie Sperr-

müllabfuhr in Anspruch genommen werden. Dabei werden pro Haushalt maximal 6 m³ Sperrmüll einschließlich Elektro- und Elektronikaltgeräten gem. § 15 der Abfallbewirtschaftungssatzung gebührenfrei entsorgt. Für jedes selbständig angeschlossene Grundstück eines sonstigen Herkunftsbereichs werden maximal 6 m³ Sperrmüll gebührenfrei entsorgt. Sollen darüber hinaus gehende Mengen entsorgt werden oder wird mehr als eine Abfuhr pro Kalenderjahr in Anspruch genommen, sind diese Leistungen gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach der Menge des zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls (einschließlich Elektro- und Elektronikaltgeräte).

(1a) Zur Feststellung, welchem Kalenderjahr eine Abfuhr i.S. des Absatzes 1, Satz 4, zuzuordnen ist, gilt Folgendes: Maßgeblich ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung der Abfuhr, nicht der Zeitpunkt des Eintreffens der Anforderung bei dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen. Das gilt nicht, wenn die Anforderung bis spätestens 30.11. eines Kalenderjahres beim beauftragten Unternehmen eintrifft; in diesen Fällen gilt die daraufhin erfolgte Abfuhr immer als im Kalenderjahr des Eintreffens der Anforderung durchgeführt.

(2) Die Gebühr für jede zusätzliche Sperrmüllabfuhr oder für die Abfuhr von mehr als 6 m³ Sperrmüll bei einer ansonsten gebührenfreien Abfuhr beträgt für eine Menge von maximal 6 m³ jeweils 73,40 EURO. Sind größere Mengen abzufahren, wird die Gebühr jeweils für weitere angefangene 6 m³ erneut fällig. Damit ergeben sich folgende Beträge:

Gebührenpflichtig abzufahrende Sperrmüllmenge:	Gebühr
bis 6 m ³	73,40 EURO
mehr als 6 m ³ – 12 m ³	146,80 EURO
mehr als 12 m ³ – 18 m ³	220,20 EURO
mehr als 18 m ³ – 24 m ³	293,60 EURO
für jede weiteren angefangenen 6 m ³ zusätzlich	73,40 EURO

(3) Maßgeblich für die Bestimmung der der Gebührensatzung zu Grunde liegenden Menge an Sperrmüll und Elektro-/Elektronikaltgeräten sind die Angaben bei Anforderung der Sperrmüllabfuhr. Maßgeblich für die Bestimmung der tatsächlich zur Abfuhr bereitgestellten Menge ist im Zweifel die Art und Weise der Bereitstellung am Abfuhrort zum Zeitpunkt der Abfuhr.

(4) Abfälle, die kein Sperrmüll sind, und Abfallmengen, die die Mengenbegrenzungen für den Fall einer gebührenfreien Abfuhr überschreiten, sowie Abfallmengen, die im Fall einer gebührenpflichtigen Abfuhr die von der gezahlten Gebühr abgedeckten Mengen überschreiten, werden nicht abgefahren. Nach der Abfuhr sind Abfallreste sowie nicht abgefuhrte Abfälle unverzüglich von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern von der Straße und dem Gehweg zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 3 b

Gebühr für die Auslieferung, den Tausch und den Einzug von Abfallbehältern

(1) Zur Finanzierung des Aufwands, der durch die Auslieferung, den Tausch und den Einzug von Abfallbehältern entsteht, wird eine Gebühr erhoben. Die Auslieferung, der Tausch und der Einzug erfolgt durch den Landkreis Cuxhaven oder dessen Beauftragten. Die Gebühr wird nicht erhoben für die erstmalige Bereitstellung von Abfallbehältern sowie in Fällen, in denen der Tausch des Behälters wegen einer nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Beschädigung erforderlich ist; daneben kann in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

(2) Die Gebühr beträgt 20,20 EURO je Behälter für jeweils eine Auslieferung, einen Tausch oder einen Einzug.

§ 4

Gebühr für Selbstanlieferungen

(1) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Restabfällen im Sinne von § 21 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung (Kleinmengen) zur BEG (Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH) oder zur Abfallverwertungsstation auf der ehemaligen Deponie Heeßel III beträgt pro Anfuhr (Kofferraummenge) 10,00 EURO. Die Selbstanlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung – ausgenommen Elektro- und Elektronikaltgeräte – und von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen im Sinne von § 16 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung, ist kostenfrei. Abweichend davon gilt für die Selbstanlieferung von Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen bei der BEG die jeweils gültige Entgeltregelung der BEG entsprechend.

Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 15 der Abfallbewirtschaftungssatzung werden nur an den Annahmestellen gemäß § 1 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung kostenfrei angenommen.

(2) Die Gebühren bei Selbstanlieferung von Abfällen aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Cuxhaven bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel betragen für:

Abfallart	Gebühr
1. Hausmüllähnliche Abfälle	190,00 €/Mg 66,40 €/m ³
2. Bau- und Abbruchholz	236,10 €/Mg 188,80 €/m ³
3.1 Bau- und Abbruchabfälle (vermischt)	170,00 €/Mg 229,50 €/m ³
3.2 Ziegel	80,00 €/Mg 144,00 €/m ³
3.3 Boden (rein)	80,00 €/Mg 144,00 €/m ³

Abfallart	Gebühr
3.4 Boden und Steine	80,00 €/Mg 144,00 €/m ³
3.5 Baustoffe auf Gipsbasis	160,00 €/Mg 192,00 €/m ³
3.6 Dämmstoffe (Mineralwolle u. ä.)	851,00 €/Mg 42,40 €/m ³
4. Baustoffe auf Asbestbasis	307,10 €/Mg 368,40 €/m ³
5. Biologisch abbaubare Abfälle aus privaten Haushaltungen (nur Garten- u. Parkabfälle, einschl. Friedhofsabfälle)	44,00 €/Mg 14,40 €/m ³
6. Biologisch abbaubare Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (nur Garten- u. Parkabfälle, einschl. Friedhofsabfälle)	78,20 €/Mg 26,00 €/Mg
7. Altreifen (maximal 5 Reifen je Anlieferung; nur PKW- und Krad-Reifen)	mit Felge: 12,00 € je Reifen ohne Felge: 6,00 € je Reifen
8. Flachglas	108,90 €/Mg 72,80 €/m ³

Der Umrechnungsschlüssel von „t“ in „m³“ ergibt sich aus den unterschiedlichen spezifischen Gewichten der Abfälle

Grundsätzlich wird nach Gewicht abgerechnet. Eine Verwiegung der Abfälle erfolgt ab einer Menge von 200 kg. Unterhalb 200 kg und bei Ausfall des elektronischen Wiegesystems wird nach Kubikmeter abgerechnet. Altreifen werden nach der Anzahl abgerechnet.

Gebühr für Kleinmengen in Euro:

	1/2 m ³	1/4 m ³
Hausmüllähnliche Abfälle	33,20	16,60
Bau- und Abbruchholz	94,40	47,20
Boden (rein)	72,00	36,00
Steine, Beton, Fliesen und Keramik	72,00	36,00
Baustoffe auf Gipsbasis	96,00	48,00
Dämmstoffe (Mineralwolle u. Ä.)	21,20	10,60
Baustoffe auf Asbestbasis	184,20	92,10
Biologische abbaubare Abfälle aus privaten Haushaltungen	7,20	3,60
Biologisch abbaubare Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (nur Garten- u. Parkabfälle, einschl. Friedhofsabfälle)	13,00	6,50
Flachglas	36,40	18,20

§ 5

Entgelt für Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), Sortierfraktionen von Abfällen zur Beseitigung/Verwertung aus sonstigen Herkunftsbereichen und gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen

(1) Für die Annahme von Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) nach § 17 der Abfallbewirtschaftungssatzung bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Entgelt setzt sich aus einem Verwaltungsanteile und den an die beauftragten Entsorgungsfirmen zu zahlenden Transport- und Entsorgungskosten zusammen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung in der Anlage zu dieser Satzung.

(1a) Für die Annahme nach § 17 der Abfallbewirtschaftungssatzung von gefährliche Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit davon je Erzeuger und Jahr nicht mehr als 2000 kg anfallen, wird an der Annahmestelle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Entgelt wird von Firma Freimuth festgesetzt und am Eingang der Annahmestelle bekanntgemacht. Die Annahme von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushalten aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Cuxhaven ist in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei.

(2) Für Sortierfraktionen im Sinne von § 22 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung, wie

- Grünabfälle,
- Wertstoffe (z.B. Glas, Holz, Papier, Metalle und Elektro- und Elektronikaltgeräte),

die einer Verwertung zugeführt werden können und in besonderen Behältnissen dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, das sich aus den an die vom Landkreis beauftragten Unternehmer zu zahlenden Preisen einschl. der Transport- und Verwertungskosten zusammensetzt.

Das Entgelt wird vom Landkreis Cuxhaven oder im Auftrage des Landkreises vom beauftragten Unternehmer eingezogen.

(3) Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen im Sinne von § 16 der Abfallbewirtschaftungssatzung können bei der mobilen Schadstoffsammlung, bei den Annahmestellen für gefährliche Abfälle bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel, am Containerplatz beim Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG) und soweit es sich um feste gefährliche Abfälle handelt, auch bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau kostenlos abgegeben werden.

§ 6

Gebühr für Grünabfälle

(1) Für die Annahme von Grünabfällen wie Rasen-,

Baum-, Strauchschnitt sowie Pflanzenresten an den benannten Annahmestellen wird eine Gebühr von den beauftragten Unternehmen im Auftrage des Landkreises erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt

für Anlieferungen aus privaten Haushaltungen: 1,40 EURO / 0,1 m³

für Anlieferungen aus sonstigen Herkunftsbereichen: 1,90 EURO / 0,1 m³

(3) Die Gebühr für nicht verbrauchte, in Vorjahren erworbene Grünabfallsäcke und Grünabfallschnüre für die Bereitstellung von Grünabfällen, die über die Straßensammlung entsorgt werden sollten, wird nicht erstattet.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten/die neue Verpflichtete über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Abfuhr von Sperrmüll nach § 3 a ist die Person, in deren Namen die Abfuhr angefordert wird.

(4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung nach den §§ 4 und 6 ist der Anlieferer/die Anlieferin.

(5) Neben dem/der Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Grund- und Volumengebühren auch die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin vor ihrer Inanspruchnahme durch den Landkreis bereits genügt haben.

§ 8

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn, bei Selbstanlieferungen nach den §§ 4 und 6 mit der Anlieferung. Die Gebührenpflicht bei der Abfuhr von Sperrmüll entsteht mit dem Eingang der Anforderung bei dem vom Landkreis mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungs-

häufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam, in dem der Wechsel tatsächlich vollzogen worden ist.

(3) Wird die öffentliche Abfallbewirtschaftung in begründeten Einzelfällen (wie z. B. einem längeren Auslandsaufenthalt) länger als drei aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht in Anspruch genommen, so kann die Gebühr auf vorherigen schriftlichen Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen werden.

(4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, bei höherer Gewalt oder bei Verletzung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag erlassen.

(2) Ist die Unterbrechung aufgrund eines fahrlässigen oder schuldhaften Verhaltens des/der Anschlusspflichtigen oder eines/einer Dritten (z. B. eine fehlerhafte Befüllung des Abfallbehälters) entstanden, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 10

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden im Namen des Landkreises von den Gemeinden, Samtgemeinden und der Stadt Geestland oder durch beauftragte Dritte durch Bescheid festgesetzt. Die Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.

(1a) Die Festsetzung der Gebühren i.S. des Absatzes 1 durch die Gemeinden und Samtgemeinden endet mit dem 31.12.2023 und erfolgt ab dem 01.01.2024 durch den Landkreis Cuxhaven. Der Landkreis entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden. Soweit Gebühren von beauftragten Dritten festgesetzt werden, bleibt dies unberührt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht an dem in § 8 Abs. 1 geregelten Zeitpunkt, im Übrigen aber am Anfang eines jeden Jahres für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum). Die Gebühr nach § 2, Abs. 1 bis 5 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren für Abfallsäcke werden mit dem Erwerb fällig. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr werden mit dem Eingang der Anforderung bei dem vom Landkreis mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen fällig.

Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden mit der Anlieferung fällig.

(3) Die Gebühr für Abfallgroßbehälter über 1,1 m³ und für Selbstanlieferungen nach den §§ 4 und 6 wird abweichend von Absatz 1 vom Landkreis oder beauftragten Dritten festgesetzt.

(4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen öffentlichen Abgaben verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge werden erstattet.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die Anzahl der Nutzungseinheiten auf dem Grundstück, über die Zahl der auf dem Grundstück oder in den einzelnen Nutzungseinheiten gemeldeten Personen sowie die Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Das gilt auch für den Nachweis bei einem Antrag auf Befreiung von der Nutzung des Bioabfallbehälters. Wechselt die verantwortliche Person (Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher/Nießbraucherin oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte), ist der Wechsel von dem/der bisherigen und dem/der neuen Rechtsinhaber/Rechtsinhaberin der veranlagenden Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde oder im Falle des § 10 Abs. 3 dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ab dem 01.01.2024 haben die genannten Mitteilungen ausschließlich gegenüber dem Landkreis zu erfolgen.

(2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet zu kontrollieren, ob die mit dem Gebührenbescheid veranlagten Behälter mit den tatsächlich auf dem Grundstück vorhandenen Behältern übereinstimmen. Abweichungen sind bis zum 31.12.2023 der veranlagenden Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde mitzuteilen; ab dem 01.01.2024 hat die Mitteilung an den Landkreis zu erfolgen. Nach der Abgabenordnung ist eine Neuveranlagung der Gebühren bis zu vier Jahre rückwirkend möglich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleich-

zeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Landkreises Cuxhaven vom 15. April 2020 außer Kraft.

Cuxhaven, 22. Dezember 2022

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

Entgeltordnung

des Landkreises Cuxhaven über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Annahme und Entsorgung/Verwertung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) im Landkreis Cuxhaven vom 07. Dezember 2022.

Die Entgeltordnung gilt für die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, z. B. gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, landwirtschaftlichen Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen, bei denen insgesamt pro Jahr nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen mit Ausnahme von Altöl ist kostenfrei.

Lfd. Nr.	AVV-Bezeichnung	AVV-Schlüssel	Preis €/kg
1	Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	06 13 01	1,73
2	Ammoniumhydroxid	06 02 03	1,52
3	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11	1,07
4	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen (Binderfarben)	08 01 12	0,35
5	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05	0,32
6	Benzin, verunreinigte Kraftstoffe	13 07 02	0,48
7	Halogenierte Lösemittel	07 01 03	2,18
8	Metallverpackungen mit Rückständen	15 01 11	1,05
9	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	15 02 02	0,71
10	Frostschutzmittel	16 01 14	0,24
11	Bremsflüssigkeiten	16 01 13	0,21
12	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halogene)	16 05 04	2,64
13	Feuerlöscher, klein und groß	16 05 05	1,28
14	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen	16 05 06	1,73

Lfd. Nr.	AVV-Bezeichnung	AVV-Schlüssel	Preis €/kg
15	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (Feinchemikalien)	16 05 07	1,73
16	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08	1,73
17	Lösemittel	20 01 13	0,77
18	Laugen	20 01 15	1,48
19	Säuren	20 01 14	1,48
20	Fotochemikalien	20 01 17	0,78
21	Pestizide	20 01 19	1,75
22	Quecksilberhaltiger Abfall	06 04 04	9,53
23	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27	1,07
24	Reinigungsmittel	20 01 29	1,10
25	nicht identifizierbare Abfälle	-	2,85

) *a. n. g. anderweitig nicht genannt

Das Entgelt ist grundsätzlich bei der Anlieferung zu entrichten.

203. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hammelwarder Sand“ in der Gemeinde Hagen im Bremischen im Landkreis Cuxhaven vom 07.12.2022

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 BNatSchG¹ i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 NNatSchG² und § 9 Abs. 5 NJagdG³ wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hammelwarder Sand“ erklärt.

(2) Das LSG liegt in den Gemarkungen Offenwarden, Wersabe und Wurthfleth – Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven.

(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:35.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Ver-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) Vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100)